

Schmutzwasseranschlussbeitragssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau

Aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), der §§ 12 Abs. 2 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 8, S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau in ihrer Sitzung am 22.04.2015 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anschlussbeitrag

(1) Der Trink- und Abwasserzweckverband Luckau – nachfolgend Zweckverband – betreibt zur Beseitigung des im Verbandsgebiet anfallenden Schmutzwassers nach Maßgabe der Schmutzwasserbeseitigungssatzung in der jeweils geltenden Fassung

- a. eine Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des ehemaligen Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung per 30.06.2013 mit der Gemeinde Crinitz sowie den Ortsteilen Bergen und Fürstlich Drehna der Stadt Luckau (zentrale Schmutzwasseranlage Crinitz),
- b. eine Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Übrigen Verbandsgebiet (zentrale Schmutzwasseranlage Luckau)
- c. eine Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des ehemaligen Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung per 30.06.2013 mit der Gemeinde Crinitz sowie den Ortsteilen Bergen und Fürstlich Drehna der Stadt Luckau (dezentrale Schmutzwasseranlage Crinitz) und
- d. eine Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im Übrigen Verbandsgebiet (dezentrale Schmutzwasseranlage Luckau)

als jeweils rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung.

(2) Zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Herstellung und Anschaffung der in Abs. 1 Buchst. a. und b. genannten zentralen Schmutzwasseranlagen und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt der Zweckverband nach Maßgabe dieser Satzung einen Beitrag (Schmutzwasseranschlussbeitrag).

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können und
 - a. für die eine bauliche, gewerbliche oder sonstige vergleichbare Nutzung, bei der Schmutzwasser anfällt oder anfallen kann, festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich bzw. in vergleichbarer sonstiger Weise genutzt werden dürfen oder
 - b. für die eine bauliche, gewerbliche oder sonstige vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen und bebaubar, gewerblich oder in sonstiger vergleichbarer Weise so nutzbar sind, das Schmutzwasser anfällt oder anfallen kann,
 - c. oder wenn sie im Außenbereich (§ 35 BauGB) tatsächlich so baulich, gewerblich oder in sonstiger vergleichbarer Weise genutzt werden, dass Schmutzwasser anfällt oder anfallen kann.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale Schmutzwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3

Beitragssatz

- (1) Für die zentrale Schmutzwasseranlage Crinitz beträgt der Beitragssatz 1,99 € pro Quadratmeter der nach § 4 anrechenbaren und mit einem Nutzungsfaktor vervielfachten Grundstücksfläche.
- (2) Für die zentrale Schmutzwasseranlage Luckau beträgt der Beitragssatz 2,30 € pro Quadratmeter der nach § 4 anrechenbaren und mit einem Nutzungsfaktor vervielfachten Grundstücksfläche.

§ 4

Beitragsmaßstab für die zentrale Schmutzwasseranlage Luckau

- (1) Maßstab für den Schmutzwasseranschlussbeitrag für die zentrale Schmutzwasseranlage Luckau, der sich nach der zulässigen Nutzung richtet, ist die anrechenbare Grundstücksfläche, die mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht wird.

(2) Als anrechenbare Grundstücksfläche gilt:

- a. bei Grundstücken, die insgesamt im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Grundstücksfläche, wenn für das Grundstück eine bauliche, gewerbliche oder sonstige vergleichbare Nutzung festgesetzt ist;
- b. bei Grundstücken, die mit einer Teilfläche im Bereich eines Bebauungsplanes, der für das Grundstück eine bauliche, gewerbliche oder sonstige vergleichbare Nutzung festsetzt, und mit einer Teilfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
- c. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
- d. bei Grundstücken, die über die sich aus Buchst. a bis c. ergebenden Grenzen hinaus in den Außenbereich (§ 35 BauGB) nicht schmutzwasserrelevant bebaut bzw. nicht gewerblich oder in sonstiger vergleichbarer Weise genutzt sind, die gemäß Buchst. a bis c. anrechenbare Fläche;
- e. bei Grundstücken, die über die sich aus Buchst. a. bis c. ergebenden Grenzen hinaus in den Außenbereich (§ 35 BauGB) schmutzwasserrelevant bebaut bzw. gewerblich oder in sonstiger vergleichbarer Weise genutzt sind, die Grundstücksfläche zwischen dem Grundstück, in dem der öffentliche Schmutzwasserkanal verläuft bzw. der dem Schmutzwasserkanal zugewandten Grundstücksseite und einer Parallele hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder Nutzung entspricht (Fläche, die nach Maßgabe des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffs baulich, gewerblich oder in sonstiger vergleichbarer Weise nutzbar ist);
- f. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Campingplätze und Sportplätze, nicht aber Friedhöfe), 50 % der Grundstücksfläche gemäß Buchst. a., b., d. oder e.;
- g. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist, die Grundfläche der Baulichkeiten, bei deren Benutzung Schmutzwasser anfallen kann, geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstücks. Die so ermittelte Fläche ist diesen Baulichkeiten dergestalt zuzuordnen, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei Überschreiten der Grundstücksgrenzen durch diese Zuordnung bzw. bei Überschneidungen der zuzuordnenden Flächen erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück;
- h. bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundstücksfläche, die selbständig baulich, gewerblich oder in sonstiger vergleichbarer Weise genutzt wird;

- i. bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, bergrechtlicher Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, die Grundstücksfläche, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die schmutzwasserrelevant nicht nutzbar sind.

Als Festsetzungen eines Bebauungsplanes gelten auch die Regelungen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und eines Vorhaben- und Entschließungsplanes.

- (3) Die nach Abs. 2 ermittelte Fläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
 - a. bei einer zulässigen Bebauung mit einem Vollgeschoss 1,0 und
 - b. für jedes weitere Vollgeschoss weitere 0,25.
- (4) Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung sind oberirdische Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Anlagen dienen (Installationsgeschosse), gelten nicht als Vollgeschosse.
- (5) Für Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
 - a. Ist die Zahl der Vollgeschosse im Bebauungsplan festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die nach dem Bebauungsplan höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
 - b. Weist der Bebauungsplan statt der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, gilt als Zahl der Vollgeschosse in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die Baumassenzahl geteilt durch 2,3. Bruchzahlen werden auf die nächste ganze Zahl abgerundet.
 - c. Ist im Bebauungsplan statt der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe als Zahl der Vollgeschosse. Bruchzahlen werden auf die nächste ganze Zahl abgerundet.
 - d. Setzt der Bebauungsplan sowohl eine Baumassenzahl als auch eine höchstzulässige Gebäudehöhe fest, so ist die höchstzulässige Gebäudehöhe für die Bestimmung der Zahl der Vollgeschosse maßgeblich.

Ist tatsächlich eine höhere als die nach Satz 1 ermittelte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

- (6) Bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe baulicher Anlagen oder die Baumassenzahl festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, gilt
- a. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse im Sinne des Abs. 4, mindestens jedoch die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse im Sinne des Abs. 4.
 - b. bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse im Sinne des Abs. 4.

Lässt sich die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse nach der Eigenart der näheren Umgebung in den Fällen von Satz 1 Buchst. a. oder b. nicht bestimmen, gilt als Zahl der Vollgeschosse:

- aa. in Kleinsiedlungsgebieten (WS) 2,
- bb. in reinen Wohngebieten (WR), allgemeinen Wohngebieten (WA) und Ferienhausgebieten 3,
- cc. in besonderen Wohngebieten (WB) 2,
- dd. in Dorfgebieten (MD) und Mischgebieten (MI) 2,
- ee. in Kerngebieten (MK) 3,
- ff. in Gewerbegebieten (GE), Industriegebieten (GI) und sonstigen Sondergebieten 3,
- gg. in Wochenendhausgebieten 1.

Soweit sich in den Fällen von Satz 2 die Art der baulichen Nutzung nicht aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes ergibt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung. Lässt sich die Nutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung keiner der in Satz 2 Buchst. aa. bis gg. genannten Gebietsarten zuordnen, findet die Regelung über Mischgebiete in Buchst. dd. Anwendung.

- (7) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) richtet sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse im Sinne des Abs. 4.
- (8) Für Grundstücke, die bebaubar sind oder gewerblich bzw. in sonstiger vergleichbarer Weise genutzt werden dürfen, ohne dass eine Bebauung mit einem Vollgeschoss zulässig oder tatsächlich vorhanden ist, gilt ein Nutzungsfaktor von 1,0. Bei tatsächlich bebauten oder gewerblich bzw. vergleichbar in sonstiger Weise genutzten Grundstücken im Außenbereich, bei denen keine Bebauung mit mindestens einem Vollgeschoss im Sinne des Abs. 4 vorhanden ist, gilt ein Nutzungsfaktor von 1,00. Ein Nutzungsfaktor von 1,0 gilt auch, wenn in Anwendung der Bestimmungen in Abs. 5 Buchst. b. oder c. infolge der Abrundung auf ganze Zahlen der errechnete Nutzungsfaktor 0 beträgt.
- (9) Sind auf einem Grundstück bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschoszahl vorhanden oder zulässig, ist die höchste Zahl an Vollgeschossen maßgebend.

- (10) Soweit sich die Grundstücksfläche nach Entstehen der sachlichen Beitragspflicht vergrößert, unter liegen die zukommenden Flächen der Beitragspflicht nach Maßgabe der Abs. 1 bis 9.

§ 5

Beitragsmaßstab für die zentrale Schmutzwasseranlage Crinitz

Für die zentrale Schmutzwasseranlage Crinitz gilt der in § 4 geregelte Beitragsmaßstab mit folgenden Abweichungen:

- a. Abweichend von § 4 Abs. 2 Buchst. f. und g. gilt bei Grundstücken,
 - aa. für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist einschließlich Friedhöfen,
 - bb. die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich als Friedhof genutzt werden

50 % der Grundstücksfläche als anrechenbare Grundstücksfläche.
- b. Abweichend von § 4 Abs. 2 Buchst. h. gilt bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die zentrale Schmutzwasseranlage anzuschließenden Baulichkeiten (gemessen an den Außenmauern) dividiert durch die Grundflächenzahl 0,2 als anrechenbare Grundstücksfläche, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstücks. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichräumige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
- c. Abweichend von § 4 Abs. 3 beträgt der Nutzungsfaktor bei einer Bebaubarkeit
 - aa. mit einem Vollgeschoss 1,00,
 - bb. mit zwei Vollgeschossen 1,30,
 - cc. mit drei Vollgeschossen 1,60 und
 - dd. bei darüber hinausgehender Bebaubarkeit je weiterem Vollgeschoss 0,30.
- d. Abweichend von § 4 Abs. 5 Buchst. b. Satz 2 und Buchst. c. Satz 2 werden Bruchzahlen auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet.
- e. In Ergänzung zu § 4 Abs. 6 Buchst. a. und b. gilt für Grundstücke, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss, mindestens jedoch die Zahl der baurechtlich auf dem Grundstück zulässigen Vollgeschosse.

§ 6

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Liegt der nach Abs. 1 maßgebliche Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung und bestand zu diesem Zeitpunkt keine wirksame Beitragssatzung, entsteht die Beitragspflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 7

Vorausleistung

- (1) Auf die Beitragsschuld kann der Zweckverband eine Vorausleistung i. H. v. 60 % der voraussichtlichen endgültigen Beitragsschuld verlangen, sobald mit der Durchführung der Maßnahme zur Herstellung oder Anschaffung der zentralen Schmutzwasseranlage begonnen worden ist.
- (2) Für die Bestimmung des Vorausleistungspflichtigen gilt § 9 dieser Satzung entsprechend.

§ 8

Veranlagung, Fälligkeit der Beitragsschuld und der Vorausleistung

- (1) Der Schmutzwasseranschlussbeitrag bzw. die Vorausleistung wird durch Bescheid festgesetzt und drei Monate nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Abweichend von Abs. 1 werden der Schmutzwasseranschlussbeitrag bzw. die Vorausleistung für die Herstellung und Anschaffung der zentralen Schmutzwasseranlage Crinitz einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9

Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides Eigentümer des beitragspflichtigen Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Ablösung

Sofern die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann durch schriftlichen Vertrag die Ablösung des Beitrags vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe der in § 3 bestimmten Beitragssätze und der in §§ 4 und 5 bestimmten Beitragsmaßstäbe zu ermitteln. Ein Rechtsanspruch auf Abschluss einer Ablösevereinbarung besteht nicht. Durch die Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 11 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Beitragspflichtigen haben dem Zweckverband und dessen Beauftragten sämtliche Auskünfte zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung des Schmutzwasseranschlussbeitrags oder der Vorausleistung erforderlichen sind.
- (2) Der Zweckverband und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die Beitragspflichtigen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 12 Datenverarbeitung, sprachliche Gleichstellung

- (1) Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung verarbeitet, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes notwendig ist.
- (2) Sämtliche in der männlichen Form gebrauchten Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Sprachform.

§ 13 Mandat der DNWAB

Der Zweckverband hat die Dahme-Nuthe Wasser-, Abwasserbetriebsgesellschaft mbH (DNWAB), Köpenicker Straße 25, 15711 Königs Wusterhausen mit der Durchführung des Abgabeverfahrens (§ 9 des Verwaltungsverfahrensgesetzes) unter dem Namen des Zweckverbandes für Abgaben nach dieser Satzung nach Maßgabe von § 12 e) Abs. 2 KAG beauftragt.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer:

a. als Beitragspflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Beitragspflichtigen vorsätzlich oder leichtfertig

aa. dem Zweckverband über beitragsrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder

ab. den Zweckverband über beitragsrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt

und dadurch ermöglicht, Beiträge zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Beitragsvorteile für sich oder einen anderen zu erlangen,

b. entgegen § 11 Abs. 1 vorsätzlich oder fahrlässig seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt,

c. entgegen § 11 Abs. 2 vorsätzlich oder fahrlässig verhindert, dass der Zweckverband und dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können, oder die dazu erforderliche Hilfe verweigert.

(2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 1 Buchst. a. können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 €, Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 1 Buchst. b. und c. mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 18.10.2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Schmutzwasseranschlussbeitragsatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau vom 26.02.2014 außer Kraft.

Luckau, den 22.04.2015



Ladewig
Stellvertreter des Verbandsvorstehers



